

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit - 15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)282* Teil 1

Antworten geladener Sachverständiger auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anlässlich der öffentlichen Anhörung am 24. Mai 2004 zu dem

Gesetzentwurf über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz - NAPG)
- Drucksache 15/2966 -

- **Antworten des Verbandes der Chemischen Industrie**

Fragen der Fraktion der SPD

Allgemeine Fragen

1. Wird die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten [...] angemessen umgesetzt?

Antwort: Die nationale Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ist hinsichtlich der Vorgaben von Reduktionszielen stringenter als notwendig. Die Bundesregierung verbindet die Umsetzung der Richtlinie mit einer weiteren Verschärfung der Reduktionsziele für die Industrie, die zumindest für die erste Periode nicht notwendig ist. Freiheiten in dieser Hinsicht, die die Richtlinie bietet, werden, im Gegensatz zu anderen EU-Staaten nicht genutzt.

2. Erfüllt das Gesetz zum NAP die allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 9 der Richtlinie und werden die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie, zu denen die Kommission eine Anleitung vorgelegt hat, korrekt angewendet?

Antwort: Die Vorgaben der EU-Richtlinie sind so unbestimmt, dass diese Frage nicht sinnvoll beantwortet werden kann. Gleichzeitig bietet die Richtlinie durch die unbestimmten Vorgaben sehr viel Flexibilität für die Umsetzung, die in Deutschland besser genutzt hätten werden können.

3. Sehen Sie das der EU-Richtlinie zugrunde liegende Ex-Ante-Prinzip im NAP-Gesetz hinreichend berücksichtigt?

Antwort: Ja

4. Ist das Potenzial von Emissionsquellen zur Emissionsverringerng ausreichend berücksichtigt?

Antwort: Das Potenzial ist durch die EU-Richtlinie bereits vorgegeben, ohne Gestaltungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber. Die EU-Richtlinie selbst hat den Grundmangel, dass sie dort Minderungspotenziale behauptet, wo sie tatsächlich am wenigsten vorhanden sind, nämlich bei der energieintensiven Industrie. Die Vorgaben zur Reduktion durch die Festlegung der Gesamtmenge an Zertifikaten erfolgt über eine übergeordnete pauschale Betrachtungsweise und berücksichtigt die individuellen Potenziale zur Emissionsverringerng nicht.

5. Wie beurteilen Sie die Festlegung eines Monitoring-Verfahrens für den Emissionshandel einschließlich der gesetzlichen Vorgabe eines Berichtes zum 1. Juli 2006?

Antwort: Hiergegen ist nichts einzuwenden, wenn das Ergebnis tatsächlich hinsichtlich der nationalen Berichte und der Konsequenzen auf EU-Ebene offen ist.

6. Ist abzusehen, ob die Kommission bis zum 1. Juli 2004 die Überprüfung der Nationalen Allokationspläne abgeschlossen haben wird?

Antwort: Die EU-Kommission wird bis zum 1. Juli 2004 lediglich die bisher in sehr beschränkter Zahl vorliegenden nationalen Allokationspläne beurteilen können. Wir befürchten, dass die EU-Kommission sich vor der Beurteilung der nationalen Pläne „drücken“ wird, um unangenehmen Stellungnahmen zu NAP's einzelner Länder auszuweichen, insbesondere zu den Themen Zielerreichung EU-Burdensharing und Beihilfe. Wird der Anspruch erhoben, die nationalen Allokationspläne in einer Gesamtschau zu

beurteilen, so wird dies nicht bis zu diesem Zeitpunkt gelingen, da zu bezweifeln ist, dass bis dahin überhaupt alle NAP's vorliegen werden.

Abschnitt 1 / Allgemeine Vorschriften

7. Sehen Sie den Begriff „in Betrieb genommen“ (§ 3) klar genug umfasst?

Antwort: Ja

Abschnitt 2 / Mengenplanung

8. Entspricht die Mengenplanung nach § 4 den Kyoto-Verpflichtungen und dem EU-Burden-Sharing?

Antwort: Infolge der Tatsache, dass für die jetzt betrachtete erste Periode 2005 bis 2007 keine Kyoto-Verpflichtungen oder Verpflichtungen aus dem EU-Burden-Sharing-Ziel existieren, können diese Vorgaben, wenn überhaupt, nur durch eine Hilfskonstruktion zur Ableitung eines Reduktionsziels für die erste Periode herangezogen werden. Richtig wäre dabei eine Betrachtung eines linearen Reduktionspfads für das minus 21%-Ziel Deutschlands von 1990 bis 2010 (Durchschnitt der Jahre 2008-2012) gewesen. Wird eine solche Betrachtungsweise angestellt, ergibt sich, dass anstelle des im Gesetzentwurf genannten Zielwertes von 859 Mio. t CO₂ ein Wert von 890 Mio. t ausreichend wäre. Daraus wäre deutlich geworden, dass Deutschland aufgrund der early action insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft und Industrie bereits deutlich das Ziel der ersten Periode übererfüllt hat und eine weitere Reduktionsvorgabe überhaupt nicht notwendig gewesen wäre. Vielmehr hätte der erarbeitete Spielraum dafür genutzt werden können, eine wirklich bedarfsgerechte Ausstattung mit Zertifikaten für alle Anlagen in dieser Probephase zu ermöglichen und sogar wünschenswertes und mögliches Wachstum durch eine Zertifikatsreserve zu bedienen, die nicht zu Lasten der bestehenden Anlagen geht. Die Bundesregierung hat leider eine solche Betrachtungsweise nicht angelegt, sondern eine weitere Reduktionsvorgabe vom Status quo aus gerechnet in dem Gesetzentwurf vorgegeben.

9. Ist eine gemeinsame Erfassung und Festlegung der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr und Haushalte methodisch angemessen oder wäre eine differenzierte Festlegung der Mengenziele vorzuziehen?

Antwort: Wichtig ist, dass sichergestellt ist, dass alle Sektoren angemessen zur Erreichung des politisch festgesetzten Reduktionsziels von 21% beitragen. Dies ist bisher nicht der Fall.

10. Welche Sektoren sind in besonderer Weise aufgefordert und geeignet, zusätzliche Kohlendioxidminderungsbeiträge zu erbringen?

Antwort: Betrachtet man die Emissionsentwicklungen seit 1990 in den wichtigen Makrosektoren so erkennt man, dass die bisher nachweisbaren Reduktionen ausschließlich im Bereich Industrie, Energiewirtschaft und Handel/Dienstleistungen und Gewerbe erfolgt sind, während in den Bereichen Haushalte und Verkehr entweder keine Reduktion oder sogar deutliche Emissionssteigerungen zu verzeichnen sind. Wenn alle Sektoren in angemessener Weise zur Erreichung des Zielwertes beitragen sollen, ist es nicht nachvollziehbar, warum durch den jetzt vorgelegten NAP die energieintensiven Unternehmen, die ohnehin bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag geleistet haben noch mit weiteren Reduktionsauflagen belastet werden.

11. Sollten dabei die Sektoren außerhalb von Energie und Industrie auch in die flexiblen Instrumente JI und CDM einbezogen werden?

Antwort: Ja. Jede Flexibilisierung des Systems ist sinnvoll, wenn dadurch die Kostenbelastung verringert werden kann.

12. Welche Instrumente außerhalb des Emissionshandels sollten zur Zielerreichung verstärkt bzw. neu genutzt werden?

Antwort: Im Bereich der energieintensiven Industrie sind keine weiteren Instrumente erforderlich. Bereits die Selbstverpflichtungen reichen aus. Die Bundesregierung sollte aber, wie zahlreiche andere EU-Länder auch die Chance der Zielerfüllung durch verstärkte Nutzung der projektbasierten Instrumente JI und CDM nutzen.

13. Halten Sie die Schaffung einer Reserve und die Art der Umsetzung im Gesetz für adäquat?

Antwort: Um weitere Investitionen und damit Wachstum und Beschäftigung zu ermöglichen, ist eine vollständige und kostenlose Ausstattung der Neuanlagen unabdingbar. Der einfachste Weg, dies zu ermöglichen, ist die Bereitstellung einer Reserve. Im NAP geht diese Reserve leider zu Lasten des Anlagenbestands und ist deshalb nicht optimal. Zudem ist nicht akzeptabel, dass die Ausgabe der Zertifikate aus der Reserve nach dem "Windhundprinzip" laufen soll, d.h. dass nur solange ausgegeben wird, wie Zertifikate in der Reserve vorhanden sind und die Ausgabe nach Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt. Es muss sichergestellt sein, dass alle Neu-Anlagen eine kostenlose und ausreichende Zuteilung erhalten.

Zu beachten ist auch, dass Neuanlagen zur Abdeckung von Wachstum vollständig ausgestattet werden, während die Deckung von Wachstum aus bestehenden Kapazitäten zu einem entsprechenden Zertifikatmangel führt! (Ungleichbehandlung von Alt- und Neuanlagen.

14. Ist die Reserve nach § 6 ausreichend bemessen, um zusätzliche Neuanlagen angemessen auszustatten?

Antwort: Im NAP ist vorgesehen, dass die Reserve zusätzlich durch Rückläufe von Zertifikaten aus Stilllegungen und Auslastungskorrekturen gespeist werden. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses System nur unzureichend funktionieren wird, ist zu vermuten, dass die vorgesehene Reserve nicht ausreicht. Eine belastbare Abschätzung ist allerdings z.Zt. nicht möglich.

15. Was sind für Sie die Voraussetzungen eines liquiden und tragfähigen Marktes und unterstützt das Gesetz die Entwicklung dorthin?

Antwort: In Deutschland werden Zertifikate fehlen, da der Erfüllungsfaktor kleiner 1 ist. Zertifikatüberschüsse können zwar im Einzelfall anfallen, dann jedoch zufällig. Entscheidend wird auch sein, wie andere Staaten vorgehen werden.

Abschnitt 3 / Zuteilungsregeln

Unterabschnitt 1 / Grundlagen für die Zuteilung

16. Sind die in § 7 Abs. 7 definierten Abschläge auf den Erfüllungsfaktor geeignet, die niedrigere Effizienz und höhere Klimabelastung alter Kondensationskraftwerke auf Kohlebasis angemessen wiederzugeben?

Antwort: ./.

17. Stellt die Formulierung "länger als 30 Jahre betrieben" sicher, dass nicht die Nettobetriebszeit, sondern das tatsächliche Alter der Anlagen Kriterium der Definition ist?

Antwort: ./.

18. Welche durchschnittlichen Wirkungsgrade besitzen die vom Emissionshandel erfassten Kohlekraftwerke mit einem Alter von mehr als 30 Jahren?

Antwort: ./.

19. Welche Gründe sprechen dafür, die Abschläge nicht bereits in der ersten Zuteilungsperiode wirksam werden zu lassen, sofern die Anlagen zu diesem Zeitpunkt bereits älter als 30 Jahre sind?

Antwort: ./.

20. Wie bewerten Sie die Anwendbarkeit der in § 7 Abs. 10 vorgesehenen Härtefallregelung zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Nachteile?

Antwort: Die vorgesehene Härtefallregelung ist nicht geeignet, die in der Praxis tatsächlich auftretenden Härten und Probleme abzumildern, da der gewählte Prozentsatz von 30% in Kumulation mit dem Erfordernis des Nachweises von Nachteilen, der zudem noch auf den Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2002 bezogen ist, in der Praxis kaum dazu führen wird, dass die Regelung greift. Weiterhin greift die Härtefallklausel nur bei bestimmten, eingeschränkten Fällen (technische Störung oder Anfahrphase), sie lässt aber Härten durch Wachstum völlig außen vor.

21. Sind die in § 7 Abs. 9 und Abs. 10 vorgesehenen Ex-Post-Anpassungen angemessen und geeignet, um Manipulationen und Wettbewerbsverzerrungen bei deutlichen Abweichungen von der "normalen" durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emission zu vermeiden?

Antwort: §7, Abs. 9 ist ungeeignet, um verkappte Stilllegungen im Bereich der großen Energieversorger zu erfassen.

Es wäre ein Zusatz dahin gehend erforderlich, dass die Verlagerung von Produktionsmengen zwischen gleichartige Anlagen zu keinen Nachteilen bezüglich der Zertifikatsausstattung führen darf.

Zu § 7 Abs. 10: S. hierzu die Antwort zu Nr. 22

22. Ist die Abweichung von 30 Prozent zur Basisperiode eine angemessene Definition für "unzumutbare wirtschaftliche Härte" sowie eine in der Praxis realistische Stillstands- oder Teillastzeit?

Antwort: Nein. Um diese Abweichung zu erreichen müssten in der Praxis kaum reale Stillstandzeiten oder Teillastzeiten erreicht worden sein. Die Härtefallklausel sollte nicht nur technische, sondern auch wirtschaftliche Aspekte (Wachstum, gestiegene Auslastung) berücksichtigen. In Kombination mit dem Erfordernis des Nachweises von Nachteilen ist die Härtefall-Klausel lediglich eine Alibi-Klausel.

23. Wie bewerten Sie die Anwendbarkeit der Zuteilung nach angemeldeten Emissionen (§ 8) für den Anlagenbetreiber und die DEHSt?

Antwort: ./.

24. Ist die Formulierung in § 8 Abs. 1 "Ein Erfüllungsfaktor nach § 5 findet keine Anwendung." gleichbedeutend mit einem Erfüllungsfaktor von 1?

Antwort: Die Formulierung ist so interpretierbar.

25. Ist die Kapazität (§ 10 Abs. 2) das ausschließlich geeignete Abgrenzungskriterium bei der Berücksichtigung von Anlagenänderungen bei der Übertragungsregelung?

Antwort: ./.

26. Wie beurteilen Sie die § 10 Abs. 3 vorgesehene Frist von 2 Jahren bei der Übertragungsregelung, wenn die neue Anlage auf demselben Baugrund wie die stillgelegte Anlage errichtet wird?

Antwort: ./.

27. Welche Begründung besteht für die unterschiedlichen Laufzeiten für die Zuteilungen von Emissionsberechtigungen von 14 bzw. 12 Betriebsjahren in § 11 und § 12?

Antwort: ./.

28. Sehen Sie die Neuanlagen-Benchmarks (§ 11) ausreichend differenziert? Sind die vorgesehenen Benchmarks auch von dezentralen Energieerzeugungsanlagen erreichbar?

Antwort: Eine Stellungnahme setzt eine Kenntnis des Inhalts der Verordnungen voraus. Diese stehen noch aus.

29. Wie beurteilen Sie den Verweis auf die Rechtsverordnung bei dem Wärme-Benchmark?

Antwort: Eine Stellungnahme setzt eine Kenntnis des Inhalts der Verordnungen voraus. Diese stehen noch aus.

30. Welcher Benchmark ist bei einer Wärmeerzeugungsanlage innerhalb des Emissionshandelssystems technisch erreichbar?

Antwort: ./.

31. Ist ein Warmwasser-Benchmark ausreichend oder bedarf es weiterer Benchmarks?

Antwort: ./.

32. Ist die Reihenfolge des Eingangs der Zuteilungsanträge das geeignete Entscheidungskriterium für die DEHSt? Besteht hierbei ein Missbrauchsanreiz?

Antwort: Eine Beurteilung nach dem "Windhundverfahren" kann in keinem Fall ein geeignetes Entscheidungskriterium sein. Es muss sichergestellt sein, dass insbesondere für Neuanlagen zu jedem Zeitpunkt eine entsprechende Zuteilung möglich ist, um das wirtschaftliche Wachstum nicht noch weiter zu behindern. Eine Zuteilung nach Eingang der Anträge ist diskriminierend und wettbewerbsverzerrend.

Unterabschnitt 2 / Besondere Zuteilungsregeln

33. Sehen Sie bei der Regelung zu den frühzeitigen Emissionsminderungen (§ 12) den Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt?

Antwort: ./.

34. Welche Anlagen und welche Emissionsvolumina werden - unterteilt nach Jahren - von den Regelungen in § 12 erfasst?

Antwort: ./.

35. Welche Anlagen und welche Emissionsvolumina würden - unterteilt nach Jahren - bei einer Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1990 erfasst?

Antwort: ./.

36. Wie wäre die Einführung einer zweiten Effizienzschwelle zu beurteilen, deren Einhaltung eine verlängerte Inanspruchnahme eines Erfüllungsfaktors von 1 ermöglicht?

Antwort: Zur Beantwortung ist Kenntnis über die zweite Schwelle erforderlich. Das System ist im Übrigen bereits kompliziert und bürokratisch genug.

37. Ist die Definition prozessbedingter Emissionen in § 13 technisch korrekt und rechtssicher?

Antwort: Dies kann ohne Kenntnis der angekündigten Verordnung nicht beantwortet werden.

38. Abweichend vom im Kabinett beschlossenen und der EU-Kommission vorgelegten NAP enthält das im Kabinett beschlossene NAPG in § 11 Abs. 2 zwar weiterhin eine doppelte Benchmark für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, jedoch keine präzise Zuteilung für die Wärme, die zuvor mit 200 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde angegeben war. Wie beurteilen Sie die Verlagerung der Zuteilung in eine Verordnungsermächtigung und welcher Wert ist für die Wärmeerzeugung angemessen?

Antwort: Siehe auch Beantwortung zu Nr. 39. Eine sinnvollere Berücksichtigung der KWK-Problematik wäre dadurch zu erreichen, dass analog zu den Regelungen für early action und zu den Prozessemissionen grundsätzlich effiziente KWK-Anlagen von der Anwendung eines Erfüllungsfaktors ausgenommen werden, d.h. immer mit dem Faktor 1 beaufschlagt werden. Damit wäre eine Gleichbehandlung der Anlagen und die Unabhängigkeit von der Stromproduktion gewährleistet.

39. Ist die Sonderzuteilung für bestehende Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung in § 14 angemessen und wie ist die scharfe Degression bei abnehmender KWK-Strommenge zu beurteilen?

Antwort: Eine sinnvollere Berücksichtigung der KWK-Problematik wäre dadurch zu erreichen, dass analog zu den Regelungen für early action und zu den Prozessemissionen grundsätzlich effiziente KWK-Anlagen von der Anwendung eines Erfüllungsfaktors ausgenommen werden, d.h. immer mit dem Faktor 1 beaufschlagt werden. Damit wäre eine Gleichbehandlung der Anlagen und die Unabhängigkeit von der Stromproduktion gewährleistet.

40. Wäre aufgrund der witterungsbedingten KWK-Wärmeproduktion in Anlagen der Nah- und Fernwärmeversorgung sowie der produktionsmengenabhängigen Prozesswärmeerzeugung in industriellen KWK-Anlagen eine Anpassungsregelung analog § 7 bzw. § 8 sinnvoll, um Unterausstattungen zumindest ex-post korrigieren zu können?

Antwort: Durch die zu Frage 39 beschriebene Vorgehensweise, wäre auch dieses Problem zu lösen.

41. Wie ist der Ausschluss von KWK-Anlagen, die eine Sonderzuteilung nach § 12 (Early Action) erhalten, von der Sonderzuteilung nach § 14 zu beurteilen und welche Auswir-

kungen hat dies für Anlagen, die nach 1990 einen Brennstoffwechsel durchgeführt und/oder einen Wärmekessel durch eine KWK-Anlage ersetzt haben?

Antwort: Die Vorgehensweise ist sinnvoll um Doppelförderungen zu vermeiden.

42. Ist bei der KWK-Regelung der Nachteilsausgleich für die KWK-Anlagen angemessen berücksichtigt?

Antwort: S. Beantwortung zu Frage 39.

43. Wie beurteilen Sie den ex-post Kontroll-Modus der KWK-Regelung? Werden die strukturellen Auswirkungen des Bevölkerungsrückganges in den neuen Bundesländern angemessen berücksichtigt? Wie wirkt sich eine witterungsbedingte um 20% reduzierte und eine um 20% erhöhte KWK-Erzeugung aus?

Antwort: S. Beantwortung zu Frage 39.

44. Welche Auswirkungen auf die KWK-Erzeugung sehen Sie bei einer Fernwärme-Netzverdichtung?

Antwort: ./.

45. Wie beurteilen Sie den Ausschluss von der KWK-Regelung bei der Inanspruchnahme des § 11?

Antwort: Gemeint ist hier sicherlich die Inanspruchnahme des §12 (early action). Dies ist, wie bereits zu Frage 41 angemerkt zu begrüßen.

46. Wie beurteilen Sie die Anzahl der Zertifizierer beim Zuteilungsverfahren im Sommer 2004, insbesondere in Hinblick auf die Frist 15. August?

Antwort: Eine Zertifizierung des Erstantrags insbesondere im Hinblick auf den erheblichen Zeitdruck der durch die extrem kurzen Fristen aufgebaut wird, halten wir nicht für angebracht zumal davon auszugehen ist, dass keine ausreichende Anzahl von Zertifizierern zu Abarbeitung aller Anträge vorhanden sein wird. Zumindest sollte aufgrund fehlender Verifizierungskapazitäten ein „Nachreichen“ entsprechender Unterlagen ermöglicht werden.

47. Sind die Sonderzuteilungen nach § 15 sachlich berechtigt und - mit Blick auf die Abweichung vom Anlagenprinzip der EU-Richtlinie, die Kernkraftwerke explizit nicht am Emissionshandel beteiligt - EU-rechtlich abgesichert?

Antwort: Grundsätzlich ist es berechtigt, dass der Ausstieg aus der Kernkraft bei der Festlegung der Zertifikatsmengen dadurch berücksichtigt wird, dass infolge des Mehrbedarfs aufgrund der erhöhten Stromproduktion in fossil befeuerten Kraftwerken insgesamt mehr Zertifikate zur Verfügung gestellt werden. Nicht gerechtfertigt ist die in §15 vorgesehene exklusive Zuteilung an die bisherigen Betreiber der still gelegten Kernkraftwerke, da eine eindeutige Zuordnung der Mehrproduktion nicht vorgenommen werden kann. Diese Mehrproduktion kann in allen fossil befeuerten Kraftwerken unabhängig vom Betreiber stattfinden. Insofern steht die Mehrmenge an Zertifikaten allen diesen Betreibern zu.

Abschnitt 4 / Ausgabe und Überführung von Berechtigungen

48. Ist das Verfahren der Ausgabe und Überführung von Berechtigungen praktikabel?

Antwort: Das Verfahren entspricht den Richtlinienvorgaben.

49. Ist die Formulierung in § 20 "Berechtigungen nach Satz 1 werden mit Ablauf des 30 April 2008 gelöscht" eindeutig, um sicher zu stellen, dass Zuteilungen aus der ersten Handelsperiode nicht in die zweite Handelsperiode überführt werden?

Antwort: Der Satz ist in Verbindung mit Satz 1 des §20 zu sehen und dadurch eindeutig.

Abschnitt 5

50. Ist das System der Ordnungswidrigkeiten ausreichend und angemessen?

Antwort: Es sollte bedacht werden, dass möglicherweise Unternehmen zwar Zertifikate kaufen wollen, aber wegen fehlender Zertifikate nicht kaufen können. Hier wäre eine Freistellung von einer Strafzahlung notwendig.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeine Fragen

1. Ist durch die Regelungen des Emissionshandels ein künftiges Wirtschaftswachstum gewährleistet?

Antwort: Nein. Durch die Regelungen des NAP wird die Wirtschaft in Deutschland zusätzlich ökonomisch belastet und dies im Gegensatz zu einigen anderen europäischen Staaten, die in ihren nationalen Allokationsplänen die Bedürfnisse der Wirtschaft sehr viel stärker berücksichtigen. Insofern wird damit Geld abgezogen, das eigentlich in weitere Investitionen fließen könnte und damit Wirtschaftswachstum ermöglichen könnte.

2. Welche Auswirkungen wird der Emissionshandel auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft haben?

Antwort: Durch die zusätzlichen Belastungen aus dem Emissionshandel wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Vergleich zu Ländern außerhalb Europas, die zudem auch noch keine Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll erfüllen müssen oder wollen, auf jeden Fall eingeschränkt. Aber bereits im europäischen Vergleich ergeben sich Wettbewerbsnachteile dadurch, dass einige Regierungen trotz teilweise erheblicher Schwierigkeiten die Klimaschutzverpflichtungen einzuhalten, die wirtschaftlichen Bedürfnisse sehr viel stärker in ihren NAP's berücksichtigen.

3. Wie wird die Ausgestaltung des Emissionshandels in Deutschland mit Blick auf Ausgestaltung in den anderen EU-Mitgliedstaaten bewertet?

Antwort: S. Antwort zu Frage 2

4. Wie wird die Entwicklung des Emissionsrechtmarkts in Europa bewertet (Mangel an Emissionsrechten oder Überschuss)?

Antwort: Aus den derzeit vorliegenden wenigen NAP's in Europa ist noch kein Überschuss an Zertifikaten erkennbar. Insofern wird infolge der aus den Zielvorgaben des deutschen NAP's resultierenden Zertifikateknappheit eher eine allgemeine Knappheit zu erwarten sein.

5. Welche Vorstellungen über die Entwicklung der Preise der Emissionsrechte gibt es?

Antwort: Infolge der zu erwartenden Knappheit sind entsprechend hohe Zertifikatspreise zu erwarten.

6. Welche Auswirkungen werden durch den Emissionshandel auf die Energiepreise erwartet?

Antwort: Wie heute bereits aus Preisverhandlungen zu längerfristigen Stromverträgen ersichtlich werden die Energiepreise infolge der Einpreisung von Kosten aus dem Emissionshandel deutlich ansteigen.

7. Welche Rolle wird den projektbezogenen Mechanismen Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) beigemessen?

Antwort: Die flexiblere Gestaltung der entsprechenden EU-Richtlinie ist zu begrüßen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Auswirkungen aufgrund längerer Vorlaufzeiten der Projekte zumindest in der ersten Periode nicht sehr groß sein werden.

8. Sind die nationalen Instrumente (EEG, KWKG, BImSchG, Ökosteuern) mit dem Emissionshandel vereinbar?

Antwort: Sie stellen zusätzliche Belastungen der Wirtschaft dar und ziehen die Wirtschaft in mehrfacher Weise zu Klimaschutzmaßnahmen heran.

9. Kann eines der bereits bestehenden nationalen Instrumente (EEG, KWKG, BImSchG, Ökosteuern) durch den Emissionshandel ersetzt werden?

Antwort: EEG, KWKG und Ökosteuern sind auf jeden Fall für den Bereich der Wirtschaft durch den Emissionshandel ersetzbar. Das BImSchG ist lediglich hinsichtlich der Treibhausgasemissionen und der Vorgaben zur Energieeffizienz zu modifizieren aber nicht grundsätzlich durch den Emissionshandel ersetzbar, da es in seinen Regelungen weit über den Bereich des durch den Emissionshandel geregelten Bereichs hinausgeht.

10. Wie wird das im Zusammenhang mit dem Emissionshandel eingeführte Überwachungs- und Berichtswesen bewertet?

Antwort: ./.

11. Ist die Angabe von Bandbreiten bei den Emissionsminderungszielen anstatt von punktgenauen Zahlen mit der EU-Richtlinie vereinbar?

Antwort: Beide Verfahren können zu identischen Ergebnissen führen, wenn die Philosophie identisch ist. Ein reichlich bemessener Punktwert ist vergleichbar mit einer entsprechend großzügigen Spannweite.

12. Werden die Spielräume, die die EU-Richtlinie für die erste Handelsperiode von 2005 bis 2007 lässt, ausreichend genutzt? Wenn nein, welche konkreten Möglichkeiten gibt es noch?

Antwort: Die Spielräume, die die EU-Richtlinie bietet werden nicht genutzt. Bzgl. der Erläuterungen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der SPD verwiesen.

13. Ist ein Erfüllungsfaktor 1 für alle am Emissionshandel beteiligten Anlagen für die erste Handelsperiode mit der EU-Richtlinie und den Emissionsminderungszielen vereinbar?

Antwort: Ein Erfüllungsfaktor 1 wäre auf jeden Fall vereinbar, da die EU-Richtlinie überhaupt keine Vorgaben für einen Erfüllungsfaktor macht sondern lediglich Kriterien aufstellt, die bei der Festlegung eines Erfüllungsfaktors zu berücksichtigen sind. Dabei könnte vor allem eine bei der Beantwortung der Frage 8 der SPD Betrachtungsweise zum Tragen kommen, aus der ableitbar ist, dass die Bundesregierung ausreichend Spielraum gehabt hätte einen Erfüllungsfaktor 1 zu gewährleisten.

14. Kann das Minderungsziel von 503 bzw. 495 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr durch die Regelungen des Nationalen Allokationsplans vom 31. März 2004 (NAP) und den Entwurf des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (NAPG) erreicht werden?

Antwort: Der NAP macht lediglich die Vorgaben dieser Zahlen, aber keine Aussage darüber, wie die entsprechenden Mengen erreicht werden sollen.

Fragen zum NAP

15. Welche Rechtsqualität kommt dem NAP zu?

Antwort: Gemeint ist hier sicherlich der NAP, der am 31. März 2004 der EU-Kommission zur Beurteilung vorgelegt worden ist und nicht das NAP-G. In Anbetracht der Tatsache, dass der NAP ohne jegliche Rechtsgrundlage erstellt worden ist und bereits der derzeitige Entwurf des NAP-G in entscheidenden Punkten vom NAP abweicht, ist die rechtliche Bedeutung des NAP unklar.

16. Welche Rechtswirkung hat die Geltendmachung eines Parlamentsvorbehalts bei der Meldung des NAP?

Antwort: Es wird nicht ganz deutlich, auf was sich dieser Parlamentsvorbehalt bezieht. Klar ist, dass das Parlament in allen seinen Entscheidungen unabhängig sein muss.

17. Wie wird die Sonderzuteilung für Early Action bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?

Antwort: Ja.

18. Welche Auswirkungen hat es, dass nur solche Minderungsmaßnahmen als Vorleistungen berücksichtigt werden, die weder wesentlich durch öffentliche Mittel gefördert wurden noch aufgrund gesetzlicher Vorgaben durchgeführt werden mussten?

Antwort: Dies ist eine angemessene Regelung.

19. Wie wird die Sonderzuteilung für prozessbedingte Emissionen bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?

Antwort: Ja.

20. Wie wird die Sonderzuteilung für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?

Antwort: Eine sinnvollere Berücksichtigung der KWK-Problematik wäre dadurch zu erreichen, dass analog zu den Regelungen für early action und zu den Prozessemissionen grundsätzlich KWK-Anlagen von der Anwendung eines Erfüllungsfaktors ausgenommen werden, d.h. immer mit dem Faktor 1 beaufschlagt werden. Damit wäre eine Gleichbehandlung der Anlagen und die Unabhängigkeit von der Stromproduktion gewährleistet.

Fragen zum NAPG

21. Werden die Zuteilungsregeln des NAPG den Anforderungen der EU-Richtlinie 2003/87/EG bezüglich der Kriterien Transparenz und Wahrung der Wettbewerbsgleichheit gerecht?

Antwort: Die Beurteilung für das Ausmaß möglicher Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU ist abschließend erst mit Vorliegen aller NAPs möglich. Schon jetzt zeichnen sich jedoch erhebliche Verzerrungen ab.

22. Stellt das im NAPG gewählte Zuteilungsverfahren sicher, dass in der ersten Handelsperiode realisierte Investitionen auch in den folgenden Handelsperioden ausreichend

mit Emissionsrechten ausgestattet sind? Welche Auswirkungen hat das gewählte Zuteilungsverfahren auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen?

Antwort: Grundsätzlich ja. Unsicherheit besteht lediglich dadurch, dass das NAPG für die zweite Periode definitiv neu gefasst werden muss und damit jederzeit Regelungen wieder geändert werden können.

23. Wie wird der Erfüllungsfaktor 0,9755 für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 in § 5 NAPG mit Blick auf die Erreichung der CO₂-Minderungsziele und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen im europäischen Vergleich bewertet? Welche Erfüllungsfaktoren und welche CO₂-Minderungsziele (in Mio. Tonnen CO₂ und in Prozent) sind in den anderen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen?

Antwort: Wie bereits zu anderen Fragen mehrfach dargestellt, wäre eine Festlegung eines Erfüllungsfaktors von 1 für alle Anlagen gerechtfertigt und auch im EU-Kontext begründbar gewesen. Mehrere EU-Staaten, wie z.B. Holland, Irland, Österreich, die erhebliche Schwierigkeiten haben werden, ihre CO₂-Minderungsziele zu erreichen, haben trotzdem in ihren NAP's eine weitgehend bedarfsgerechte Ausstattung für die Wirtschaft vorgesehen und teilweise sogar noch weiteres Wachstum berücksichtigt. Dies führt zwangsläufig dazu, dass deutsche Unternehmen, die eine Zusatzbelastung tragen müssen im Wettbewerb benachteiligt werden.

24. Ist durch den Erfüllungsfaktor 0,9755 sichergestellt, dass Deutschland seine im Rahmen des europäischen burden sharing eingegangenen Verpflichtungen einhalten kann?

Antwort: Eine Sicherstellung der Zielerreichung wird durch Erfüllungsfaktor nicht zu erreichen sein, da diese von der Entwicklung sämtlicher Emissionen in allen Sektoren abhängig sein wird.

25. Wie werden die Emissionsziele in § 4 NAPG für die nicht am Emissionshandel beteiligten Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte) bewertet? Trägt die für diese Sektoren festgelegte Menge der tatsächlich zu erwartenden Entwicklung Rechnung?

Antwort: Betrachtet man die Emissionsentwicklungen seit 1990 in den wichtigen Makrosektoren so erkennt man, dass die bisher nachweisbaren Reduktionen ausschließlich im Bereich Industrie, Energiewirtschaft und Handel/Dienstleistungen und Gewerbe erfolgt sind, während in den Bereichen Haushalte und Verkehr entweder keine Reduktion oder sogar deutliche Emissionssteigerungen zu verzeichnen sind. Wenn alle Sektoren in angemessener Weise zur Erreichung des Zielwertes beitragen sollen ist es nicht nachvollziehbar, warum durch den jetzt vorgelegten NAP die Unternehmen, die ohnehin bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag geleistet haben noch mit weiteren Reduktionszielen belastet werden.

26. Wie wird die Beschränkung der nationalen Reserve in § 6 NAPG auf 9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent mit Blick auf die Planungssicherheit der Unternehmen und die Ansiedlung von Neuanlagen bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?

Antwort: Um weitere Investitionen und damit Wachstum zu ermöglichen, ist eine vollständige und kostenlose Ausstattung der Neuanlagen unabdingbar. Der einfachste Weg, dies zu ermöglichen, ist die Bereitstellung einer Reserve. Im NAP geht diese Reserve leider zu Lasten des Anlagenbestands und ist deshalb nicht optimal. Zudem ist nicht akzeptabel, dass die Ausgabe der Zertifikate aus der Reserve nach dem Windhundprinzip laufen soll, d.h. dass nur solange ausgegeben wird, wie Zertifikate in der Reserve vorhanden sind und die Ausgabe nach Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt. Es muss sichergestellt sein, dass alle Neu-Anlagen eine kostenlose und ausreichende

Zuteilung erhalten. Im NAP ist vorgesehen, dass die Reserve zusätzlich durch Rückläufe von Zertifikaten aus Stilllegungen und Auslastungskorrekturen gespeist werden. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses System nur unzureichend funktionieren wird, ist stark zu bezweifeln, dass die vorgesehene Reserve ausreicht.

27. Welche Auswirkungen hat es auf die Investitionstätigkeit in Deutschland, dass Betreiber für Neuanlagen, sollte die in § 6 Absatz 1 des NAPG vorgesehene Reserve erschöpft sein, entsprechende Berechtigungen am Markt kaufen müssen?

Antwort: Dieser Zukauf wirkt wie eine Investitionssteuer und wird dazu führen, dass entsprechende Investitionen nicht getätigt werden. Das Prinzip stellt eine Diskriminierung dar.

28. Wie hoch wird die Anzahl der Berechtigungen in Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr geschätzt, die in Folge des Widerrufs von Zuteilungsentscheidungen der Reserve zufließen (§ 6 Absatz 2 NAPG)?

Antwort: Hierzu ist keine belastbare Zahl ermittelbar.

29. Wie wird die Regelung im Zusammenhang mit Stilllegung von Anlagen bewertet?

Antwort: Die Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, wird aber in der Praxis kaum Wirkung zeigen, da insbesondere von Unternehmen die mehrere Anlagen gleichen Typs haben die Regelung umgangen werden kann.

30. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die zuständige Behörde nachträglich eine Zuteilungsentscheidung anpasst oder zum Beispiel aufgrund eines Gerichtsurteils anpassen muss, die Reserve nach § 6 NAPG aber bereits erschöpft ist?

Antwort: ./.

31. Kann die Reserve nach § 6 Absatz 1 NAPG angesichts des ausdrücklichen Vorbehalts zugunsten von Zuteilungsentscheidungen nach § 11 NAPG auch für andere Korrekturen der Zuteilungsentscheidungen verwendet werden? Wenn ja, worauf kann diese Ansicht gestützt werden?

Antwort: ./.

32. Sind im NAPG ausreichend Vorkehrungen getroffen, dass eine Kombination aus Erreichen der Emissionsobergrenze und einem fehlenden Angebot von Emissionsrechten am Markt bei den Anlagenbetreibern nicht zu Produktionseinschränkungen oder Stilllegungen führt?

Antwort: Nein. Das NAPG macht hierzu keinerlei Aussagen. Produktionsstilllegungen sind daher nicht auszuschließen.

33. Wie wird die Wahl des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 als Basisperiode für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen worden sind, bewertet (§ 7 Absatz 2 NAPG)

Antwort: Grundsätzlich ist die Wahl dieses Basiszeitraums zu begrüßen und auch von uns gefordert worden. Zu beachten ist jedoch, dass jeglicher willkürlich gewählter Zeitraum zu unzumutbaren Härten für Unternehmen führen kann, für die der Zeitraum nicht repräsentativ ist. Aus diesem Grunde sollte hierfür eine wirksame Härtefallregelung vorgesehen werden, die nicht nur auf technische Aspekte, sondern beispielsweise auch auf bedeutend Mehrauslastung der Anlagen abstellt .

34. Kann es aufgrund der Wahl der Basisperiode zu Unterausstattungen kommen?

Antwort: Ja, dies ist systembedingt.

35. Wie werden vor diesem Hintergrund die Bestimmungen des § 7 Absatz 10 NAPG für besondere Umstände bewertet?

Antwort: Die vorgesehene Härtefallregelung ist nicht geeignet, die in der Praxis tatsächlich auftretenden Härten und Probleme abzumildern, da der gewählte Prozentsatz von 30%, der zudem noch auf den Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2002 bezogen, in der Praxis kaum dazu führen wird, dass die Regelung greift. Siehe auch Frage 33.

36. § 7 Absatz 10 NAPG enthält eine Härtefallregelung. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen die 30-Prozent-Grenze von einem Unternehmen erreicht wird? Besteht die Gefahr, dass die Regelung aufgrund der 30-Prozent-Grenze praktisch leer laufen wird? Folgt aus der Minderzuteilung in Höhe eines bestimmten Grenzwertes nicht wirtschaftlicher Nachteil?

Antwort: Bislang ist uns nur ein Fall bekannt, bei der es aufgrund eines völligen Stillstands der Anlage im Zeitraum 2000 bis 2002 möglich ist, das 30%-Kriterium zu erfüllen. Dies ist jedoch eine große Ausnahme.

37. Wie wird die Abschlagregel für Kondensationskraftwerken auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis für die zweite und jede weitere Zuteilungsperiode bewertet (§ 7 Absatz 7 NAPG)?

Antwort: ./.

38. Wie werden die Zuteilungsregelungen für Neuanlagen (§ 11 Absatz 1, 4 Satz 1 NAPG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Reserve (§ 6 NAPG) mit Blick auf die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) von Neuanlagenbetreibern bewertet?

Antwort: Diese Regelung ist nicht akzeptabel, da sie zu einer Ungleichbehandlung führt. Es muss gewährleistet werden, dass Neuanlagen unabhängig von Ihrer Antragstellung eine entsprechende Ausstattung erhalten.

39. Ist § 11 Absatz 4 Satz 3 NAPG bestimmt genug, soweit er vorsieht, dass die Rangfolge der Ansprüche auf Zuteilung von Emissionsrechten an zusätzliche Neuanlagen vom „Eingang der Anträge nach Absatz 5 einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen“ abhängig gemacht wird?

Antwort: S. Antwort zu Frage 38.

40. Wie werden die Regelungen in § 11 Absatz 4 NAPG, dass der „Zuteilungsrang“ des Anspruchs auf Zuteilung von dem Eingang des Zuteilungsantrages einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen abhängig gemacht wird und dass Teil dieser Unterlagen der Nachweis einer Genehmigung nach dem BImSchG nach § 11 Absatz 5 sein soll, mit Blick auf das Grundgesetz (insbesondere Artikel 12 GG) bewertet?

Antwort: ./.

41. Die Übertragungsregelung des § 10 NAPG sieht gegenüber der Newcomer-Regelung des § 11 NAPG eine günstigere Zuteilungsfolge zu. Welche Auswirkungen hat diese Unterscheidung für die Entwicklung des Strommarktes und ist diese Regelungssystem-

matik mit den Vorgaben des Verfassungsrechts, der europäischen Niederlassungsfreiheit und des Beihilferechts vereinbar?

Antwort: ./.

42. Führt dieses gestufte Verfahren zu Zeitverzögerungen beim Zulassungsverfahren, wodurch die Betreiber von zusätzlichen Neuanlagen gegenüber Betreibern von Ersatzanlagen nach § 10 NAPG, die keine Genehmigung nach dem BImSchG in ihren Unterlagen für den Zuteilungsantrag nachweisen müssen, benachteiligt werden?

Antwort: ./.

43. Wie werden die im NAPG gewählten Benchmarks für die Zuteilung von Emissionsrechten für Neuanlagen bewertet?

Antwort: ./.

44. Trägt ein produktbezogener Benchmark dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen des Vorsorgegebots in hinreichendem Umfang Rechnung?

Antwort: Benchmarks oder Definitionen für die beste verfügbare Technik verlangen sorgfältige Betrachtungen, welche nicht nur auf Emissionen oder Effizienz, sondern auch auf ökonomische Fragen abstellen müssen. „Gerechte“ Lösungen werden dann im Regelfall auch differenziert ausfallen müssen. Dies ist eigentlich im Zuge des NAPG nicht leistbar, insofern enthalten auch Benchmarkansätze ein Willkürkomponente.

45. Wie wird der Begriff der „besten verfügbaren Technik“ in § 11 NAPG bewertet? Wie ist dieser zu verstehen?

Antwort: S. Beantwortung zu Frage 44.

46. Wie wird die unterschiedliche Behandlung von Neu- und Ersatzanlagen bewertet?

Antwort: ./.

47. Wie werden die Regelungen des § 12 NAPG für frühzeitige Emissionsminderungen bewertet?

Antwort: Sie sind angemessen.

48. Ist es gerechtfertigt, dass frühzeitige Emissionsminderungen, die vor dem 1. Januar 1994 beendet worden sind im Rahmen des § 12 NAPG keine Berücksichtigung finden? Führt diese Begrenzung zu Wettbewerbsnachteilen ostdeutscher Unternehmen? Welche Auswirkungen hat dies auf die Wettbewerbssituation in den Sektoren Energie und Industrie?

Antwort: Jegliche Festsetzung eines Abschneidekriteriums für die Berücksichtigung von early action wird zu "Benachteiligungen" von Anlagen führen. Insofern ist das Problem nicht grundsätzlich zu lösen. Die Frage nach der Benachteiligung ostdeutscher Unternehmen ist nicht nachvollziehbar, da diese Regelung generell alle Anlagen in Deutschland unabhängig von ihrem Standort betreffen kann.

49. Wie sind vor diesem Hintergrund die Vorschriften über die Sonderzuteilung für frühzeitige Emissionsminderungen in § 12 NAPG verfassungsrechtlich zu bewerten?

Antwort: ./.

50. Wie rechtfertigt sich die Beschränkung der frühzeitigen Minderungsleistungen (Early Action) in § 12 NAPG auf die Jahre 1994 bis 2002 vor dem Hintergrund, daß sowohl das Kyoto-Protokoll als auch die Entscheidung des Rates zum Europäischen Burden-Sharing auf das Jahr 1990 abstellen? Besteht durch die Beschränkung nicht die Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Ungleichbehandlung?

Antwort: Es gibt hierzu eigentlich keinen inhaltlichen Zusammenhang, zumal das Basisjahr 1990 des Kyoto-Protokolls erst im Jahre 1997 festgelegt worden ist.

51. Können die Nachteile der Vorleister, die ihnen durch die Wahl des Basiszeitraums 2000 bis 2002 entstehen, durch die Gewährung eines Erfüllungsfaktors 1 ausgeglichen werden?

Antwort: ./.

52. Sind die im NAPG vorgesehenen unterschiedlichen Zeiträume, für die eine bestimmte Zuteilungsgrundlage (keine Anwendung eines Erfüllungsfaktors, Erfüllungsfaktor 1 bzw. Beibehaltung der historischen Emissionen als Berechnungsgrundlage für die Zuteilung) jeweils beibehalten werden soll,

- von 3 Jahren bei einer Zuteilung aufgrund von angemeldeten Emissionen,
- von 4 plus 14 Jahren bei einer Anwendung der Übertragungsregelung,
- von 14 Jahren bei zusätzlichen Neuanlagen und
- von 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung von Modernisierungsmaßnahmen bei frühzeitigen Emissionsminderungen

mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar?

Antwort:

53. Wie wird die Sonderzuteilung bei Einstellungen des Betriebes von Kernkraftwerken in § 15 NAPG in Höhe von 1,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?

Antwort: Die Höhe des Wertes kann in der Tat in Frage gestellt werden, da nach Berechnungen der Kernkraftwerksbetreiber Kapazitäten durch fossil befeuerte Kraftwerke ersetzt werden, die eine Mehremission in der Größenordnung von 5-7 Mio. t/a verursachen.

Nicht gerechtfertigt ist die in §15 vorgesehen exklusive Zuteilung an die bisherigen Betreiber der still gelegten Kernkraftwerke, da eine eindeutige Zuordnung der Mehrproduktion nicht vorgenommen werden kann. Diese Mehrproduktion kann in allen fossil befeuerten Kraftwerken unabhängig vom Betreiber stattfinden. Insofern steht die Mehrmenge an Zertifikaten allen diesen Betreibern zu.

54. Wie wird die Formulierung „soweit die Richtigkeit der Angaben ausreichend gesichert ist“ in § 17 Satz 3 NAPG bewertet? Wie ist diese Formulierung zu interpretieren?

Antwort: Es ist nicht vorgegeben, wer diese Richtigkeit der Angaben letztlich bestätigt.

55. Ist gewährleistet, dass ökonomisch und ökologisch sinnvolle Kapazitätsübertragungen zwischen zwei Anlagen eines Unternehmens aufgrund der Stilllegungsregel bzw. des 60-Prozent-Kriteriums zur Auslastungskorrektur nicht bestraft werden, dahingehend, dass der reduzierten/stillgelegten Anlage die Emissionsrechte entzogen werden, die bzgl. der Auslastung hoch gefahrenen Anlage aber keine zusätzlichen Emissionsrechte erhält?

Antwort: Dies ist nicht gewährleistet und führt in der Praxis zu folgendem Problem: Wenn ein Unternehmen mehrere Anlagen zur gleichen Produktion besitzt, die alle minder ausgelastet sind und legt es eine Anlage still und überträgt Kapazitäten dieser Anlage auf eine andere die damit höher ausgelastet wird, gehen ihm damit nach dem bisherigen Vorschlag die Zertifikate für die still gelegte Anlage verloren und für die Mehrauslastung in der anderen Anlage erhält es keine zusätzlichen Zertifikate. Damit wird das Unternehmen für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Maßnahme bestraft.

56. Ist die Möglichkeit gegeben, Kapazitätsübertragungen an Dritte so flexibel zu gestalten, dass intelligente und effiziente Energieversorgungskonzepte zwischen Industrieunternehmen nicht benachteiligt werden und innerhalb einer Zuteilungsperiode aufgrund der Stilllegungsregel oder der 60-Prozent-Regel Auswirkungen auf die Zuteilung von Emissionsrechten verhindert werden?

Antwort: Auch dies ist nicht gewährleistet und führt in der Praxis zu folgendem Problem: Legt bei zwei benachbarten Unternehmen ein Unternehmen seine eigene ineffiziente Energieversorgung still und lässt sich von dem Nachbarunternehmen über dessen effiziente Energieerzeugung versorgen so gehen die Zertifikate für das Unternehmen, das still legt verloren, das Unternehmen, das die Kapazitäten übernimmt und lediglich mehr auslastet erhält jedoch keine zusätzlichen Zertifikate. Damit wird ein solches effizientes Konzept bestraft und das erste Unternehmen dazu animiert seine ineffiziente Energieversorgung aufrecht zu erhalten, um Kosten zu sparen.

57. Nach dem derzeitigen Stand des NAPG werden Anlagen, die vor dem 1.1.2003 in Betrieb genommen werden, unabhängig vom Stand der Technik strikt als Bestandsanlagen behandelt. Führt der Umstand, dass hochmoderne Anlagen, alleine aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme dem Erfüllungsfaktor unterfallen und nicht die Möglichkeit haben, sich dem Benchmark nach § 11 NAPG zu stellen nicht zu einer wettbewerbsrechtlichen Benachteiligung? Wie ist eine solche Regelung mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG, insbesondere der Vorschrift des Anhang III Nummer 3 in Einklang zu bringen?

Antwort: ./.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Allgemeines:

- (1) Werden mit dem Entwurf des NAPG – zusammen mit dem TEHG - die rechtlichen Vorgaben der EU-Emissionshandelsrichtlinie angemessen und hinreichend in nationales Recht umgesetzt?

Antwort: S. Antwort zu Frage 1 der SPD.

- (2) Welche Rolle kann der Emissionshandel auf Basis des vorliegenden NAPG-Entwurfes im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms einnehmen? Welche klimapolitischen Notwendigkeiten ergeben sich im Lichte dieses NAPG/NAP - vor dem Hintergrund der internationalen Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands - für das nationale Klimaschutzprogramm?

Antwort: Der Emissionshandel kann nur ein Teil des gesamten Klimaschutzprogramms darstellen. Keinesfalls kann über den Emissionshandel, der nur einen Teilbereich der emittierenden Sektoren erfasst die gesamte Zielerreichung Deutschlands angestrebt werden. Hierfür müssen alle Sektoren angemessen beitragen. Vor allem dürfen Minderleistungen in bestimmten Sektoren nicht durch höhere Reduktionsforderungen an andere Sektoren ausgeglichen werden.

- (3) Werden mit diesem NAPG ausreichende Impulse für eine ökologische Innovationsoffensive und für Investitionen in moderne, klimafreundliche Technologie gesetzt?

Antwort: Die deutsche Wirtschaft hat bereits im Rahmen ihrer Aktivitäten zur Erfüllung der Selbstverpflichtung ein hohes Maß an effizienter Technologie erreicht, die weltweit führend ist. Weitere signifikante Steigerungen sind derzeit nicht ersichtlich und können auch durch einen noch so restriktiven NAP nicht initiiert werden. Vielmehr wird durch eine durch einen restriktiven NAP ausgelöste ökonomische Zusatzbelastung die Möglichkeiten für neue Investitionen vermindert, so dass hiermit sogar das genaue Gegenteil erreicht werden kann.

II. Mengenplanung:

- (4) Wie sind die Mengenziele (§ 4) mit Blick auf die Klimaschutzvereinbarungen der Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft zu bewerten?

Antwort: Die Klimaschutzvereinbarungen der Wirtschaft mit der Bundesregierung haben immer spezifische Ziele als Grundlage gehabt, die ausreichenden Spielraum für ein Produktionswachstum geboten haben. Die Mengenvorgabe des NAP engt diesen Spielraum dadurch ein, dass ein absolutes Ziel gesetzt wird und Wachstumsbestrebungen im Gegensatz zu anderen EU-Staaten nicht berücksichtigt werden.

- (5) Ist die Mengenplanung insgesamt und insbesondere für die Sektoren Energieversorgung und Industrie vereinbar mit den klimapolitischen Verpflichtungen Deutschlands nach dem Kioto-Protokoll?

Antwort: S. Beantwortung zur Frage 8 der SPD.

- (6) Wie ist das Verhältnis der Ziele für die Perioden 2005-2007 und 2008-2012 zu bewerten? Ist damit eine realistische und ausreichende Umsetzung der deutschen Verpflichtung nach dem Kioto-Protokoll bzw. dem EU-Burden-Sharing gegeben?

Antwort: Eine solche Bewertung ist derzeit nicht durchführbar, das Datenmaterial derzeit zu unsicher ist und endgültige verpflichtende Zahlen erst im Jahre 2006 festgelegt werden sollen.

- (7) Ist nach dem vorliegenden NAPG/NAP gesichert, dass auch die anderen Sektoren ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten? Wie kann ggf. sichergestellt werden, dass alle Akteure und Sektoren angemessene Anstrengungen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts leisten?

Antwort: Der NAP nennt lediglich eine Obergrenze für die Gesamtheit der anderen Sektoren ohne dass Maßnahmen zur Erreichung der Mengen genannt werden. Die Vorgaben führen dazu, dass die Sektoren Haushalt und Verkehr in Summe keinen Reduktionsbeitrag in Deutschland im Vergleich zu 1990 erbringen müssen.

- (8) Sollte im NAPG neben der Gesamtmenge und den Allokationsregeln noch weiteres geregelt werden, z.B. die Festlegung von Zielen für die einzelnen Makrosektoren?

Antwort: ./.

- (9) Entspricht die Mengenplanung dem klimapolitisch Notwendigen und dem technologisch Machbaren? Ist die Aufteilung der Ziele unter diesen Gesichtspunkten volkswirtschaftlich vernünftig?

Antwort: Die Mengenplanung ist politisch und willkürlich erfolgt und hat mit klimapolitischen Überlegungen bzw. Überlegungen zum technologisch Machbaren nichts zu tun.

- (10) Wie ist der Erfüllungsfaktor (§ 5) zu bewerten und welche Auswirkungen hat er? Ist es sinnvoll, den Erfüllungsfaktor zu fixieren oder sollte er zunächst – unter der Maßgabe der Einhaltung der Mengenziele - in Abhängigkeit von den ihn beeinflussenden Regeln und ihrer praktischen Anwendung gestellt werden?

Antwort: Der Erfüllungsfaktor ist zu niedrig. Er sollte unter Berücksichtigung des bisherigen Reduktionsverlaufs in Deutschland und des bisherigen überdurchschnittlichen Anteils an den Reduktionen durch die Wirtschaft 1 betragen.

- (11) Ist die Höhe der geplanten Reserve (§ 6) ausreichend? Welche Folgen hätte ein Aufstocken der Reserve für Erfüllungsfaktor und Zielerreichung?

Antwort: Um weitere Investitionen und damit Wachstum zu ermöglichen, ist eine vollständige und kostenlose Ausstattung der Neuanlagen unabdingbar. Der einfachste Weg, dies zu ermöglichen, ist die Bereitstellung einer Reserve. Im NAP geht diese Reserve leider zu Lasten des Anlagenbestands und ist deshalb nicht optimal. Zudem ist nicht akzeptabel, dass die Ausgabe der Zertifikate aus der Reserve nach dem Windhundprinzip laufen soll, d.h. dass nur solange ausgegeben wird, wie Zertifikate in der Reserve vorhanden sind und die Ausgabe nach Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt. Es muss sichergestellt sein, dass alle Neu-Anlagen eine kostenlose und ausreichende Zuteilung erhalten. Im NAP ist vorgesehen, dass die Reserve zusätzlich durch Rückläufe von Zertifikaten aus Stilllegungen und Auslastungskorrekturen gespeist werden. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses System nur unzureichend funktionieren wird, ist stark zu bezweifeln, dass die vorgesehene Reserve ausreicht.

III. Zuteilungsregeln:

Allgemeines/Grundregeln:

- (9) Wie ist die Wahl des Basiszeitraums (§ 7 (1)-(6)) unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Datengrundlage zu bewerten?

Antwort: Die Wahl des im NAP festgelegten Basiszeitraums ist aus praktischen Gründen sinnvoll und auch von uns gefordert worden. Dies bedeutet jedoch auch, dass einzelne Betreiber unverschuldet deutlich zu gering mit Zertifikaten ausgestattet werden. Die vorhandene Härtefallklausel müsste mit einer wesentlich geringeren Auslöseschwelle verbunden werden und müsste auch Mehrauslastung bestehender Anlagen einschließen.

- (10) Sind NAPG/NAP insgesamt und insbesondere die Zuteilungsregeln widerspruchsfrei mit den Kriterien des Annex III der europäischen Emissionshandels-Richtlinie vereinbar?

Antwort: Die Kriterien des Anhangs III sind so unbestimmt gehalten, dass die nationalen NAP's relativ beliebig ausgestaltet werden können. Dies wird auch bereits in der Vielfalt der bislang vorgelegten NAP's deutlich.

- (11) Was bedeutet die vorgesehene kostenlose Vergabe (§ 18) der Emissionsrechte ökonomisch? Sind die Möglichkeiten der Richtlinie hier ausreichend genutzt? Sind Alternativmodelle ökonomisch, rechtlich und politisch denkbar?

Antwort: Die kostenlose Ausstattung ist in Anbetracht der regionalen Begrenztheit des EU-Systems die einzig sinnvolle Möglichkeit, erhebliche finanzielle Belastungen der im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen zu verhindern. Hierzu existiert keine Alternative.

- (12) Nach §7 (7) ist ein sog. Modernisierungsanreiz zur Beschleunigung des Ersatzes besonders alter Kohlekraftwerke geplant. Wie ist diese Regelung grundsätzlich zu bewerten? Ist zu erwarten, dass sie die erhoffte Wirkung erzielt? Sind die zugrunde gelegten Abgrenzungen bei Alter und Wirkungsgrad ausreichend für eine dynamische Anreizwirkung? Falls nicht, wie müsste diese Regelung ausfallen, um die gewünschte Wirkung zu erreichen?

Antwort: ./.

- (13) Ist die sog. Härtefallregelung (§7 (10)) grundsätzlich sinnvoll? Welche Folgen sind dadurch für das Gesamtsystem und den Erfüllungsfaktor zu erwarten? Sind die vorgesehenen Kriterien angemessen oder zu restriktiv?

Antwort: Eine solche Regelung ist auf jeden Fall sinnvoll, um die Nachteile eines immer willkürlich gewählten Basiszeitraums für einzelne Unternehmen zu gewährleisten. Es besteht im NAP-G kein Zusammenhang zwischen Härtefallregelung und Erfüllungsfaktor, insofern ist keine Auswirkung auf den Erfüllungsfaktor zu erwarten. Die Kriterien sind nicht angemessen, da sie in der Praxis kaum greifen werden. Hier ist eine Anpassung der Kriterien dringend erforderlich, z.B. durch eine niedrigere Auslöseschwelle. Zudem müsste jedwede Mengensteigerung (nicht nur technisch bedingte, sondern auch Auslastungsbedingte) berücksichtigt werden.

- (14) Welche Wirkung wird die sog. Übertragungsregel (§ 10) haben? Ist die intendierte Wirkung dieser Regel durch das vorgesehene Verhältnis von Übertragungszeitraum (4 Jahre) und Erfüllungsfaktor-1-Zeitraum (14 Jahre) möglich? Sind hier Optimierungen

denkbar, die eine dynamischere Investitionswirkung erzielen würden? Welche Wechselwirkungen sind zwischen Übertragungs- und Neuanlagenregelung (§11) zu erwarten?

Antwort: Die Übertragungsregelung ist in der vorgeschlagenen Weise sinnvoll.

- (15) Welche Auswirkungen sind von der Neuanlagenregelung nach § 11 zu erwarten? Wie sind die geplanten Benchmarks und die Gewährung des Erfüllungsfaktors 1 für 14 Jahre zu bewerten? Was ist im Vergleich dazu von der Alternative brennstoffunabhängiger Benchmarks zu halten?

Antwort: Brennstoffunabhängige Benchmarks sind auf keinen Fall akzeptabel, da sie effiziente Technologien diskriminieren und letztendlich die Energieerzeugung in Deutschland verteuern. Dies ist nicht Aufgabe einer gesetzlichen Regelung.

- (16) Wie bewerten Sie den geplanten Benchmark für Strom (§ 11 (2))? Wie müsste ein klimapolitisch optimaler und administrativ einfach handhabbarer Benchmark aussehen?

Antwort: Der Benchmark ist bereits klimapolitisch optimal, da er sich an höchster Effizienz für Kohlekraftwerke orientiert. Alle Benchmarks sind administrativ in gleicher Weise handhabbar, auch hier gibt es kein Optimierungspotenzial.

- (17) Was ist von der Höhe der Reserve und dem vorgesehenen Verfahren (§ 11 (4)) zur Zuteilung aus der Reserve zu halten? Was bedeutet dies für neue Investoren?

Antwort: Um weitere Investitionen und damit Wachstum zu ermöglichen, ist eine vollständige und kostenlose Ausstattung der Neuanlagen unabdingbar. Der einfachste Weg, dies zu ermöglichen, ist die Bereitstellung einer Reserve. Im NAP geht diese Reserve leider zu Lasten des Anlagenbestands und ist deshalb nicht optimal. Zudem ist nicht akzeptabel, dass die Ausgabe der Zertifikate aus der Reserve nach dem Windhundprinzip laufen soll, d.h. dass nur solange ausgegeben wird, wie Zertifikate in der Reserve vorhanden sind und die Ausgabe nach Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt. Es muss sichergestellt sein, dass alle Neu-Anlagen eine kostenlose und ausreichende Zuteilung erhalten. Im NAP ist vorgesehen, dass die Reserve zusätzlich durch Rückläufe von Zertifikaten aus Stilllegungen und Auslastungskorrekturen gespeist werden. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses System nur unzureichend funktionieren wird, ist stark zu bezweifeln, dass die vorgesehene Reserve ausreicht.

Besondere Zuteilungsregeln:

- (18) Ist es grundsätzlich richtig, sog. frühzeitige Emissionsminderungen (Early Action) gesondert zu berücksichtigen? Welche Folgen hat dies für das Gesamtsystem?

Antwort: Ja dies ist richtig um Gleichbehandlungen von Anlagen zu gewährleisten, die bereits ihre Minderungsmaßnahmen getätigt haben mit Anlagen, die dies nun im Zeitraum des Wirksamwerdens des Emissionshandels tun.

- (19) Ist der Anerkennungszeitraum 1994-2002 (§ 12 (1)) ausreichend?

Antwort: ./.

- (20) Wie ist das geplante Verfahren zur Anerkennung von Early Action (§ 12) zu bewerten? Wie anspruchsvoll sind die zugrunde gelegten Mindest-Emissionsminderungen? Was bedeutet dies für besonders ambitionierte frühzeitige Modernisierer? Besteht die Gefahr, dass durch diese Regelung besonders große Klimaschutzleistungen sozialisiert

und Vorreiter damit nicht angemessen belohnt werden? Wie könnte dies besser gehandhabt werden?

Antwort: ./.

(21) Wie lange sollte für Early Action der Erfüllungsfaktor 1 gewährt werden?

Antwort: ./.

(22) Ist die Behandlung der prozessbedingten Emissionen (§ 13) angemessen geregelt? Was bedeutet dies für das Gesamtsystem und die anderen Branchen?

Antwort:

(23) Sind die Regelungen für eine Sonderzuteilung für KWK-Anlagen ausreichend (§ 14), um die möglichen Nachteile der KWK aus dem Emissionshandel zu kompensieren? Wie sind die Regeln im Detail und das vorgesehene Volumen zu bewerten? Ist die geplante Wahlmöglichkeit für KWK-Betreiber sinnvoll, entweder die Early-Action-Regel oder die KWK-Sonderzuteilung in Anspruch zu nehmen (§ 14 (7))?

Antwort: Eine sinnvollere Berücksichtigung der KWK-Problematik wäre dadurch zu erreichen, dass analog zu den Regelungen für early action und zu den Prozessemissionen grundsätzlich KWK-Anlagen von der Anwendung eines Erfüllungsfaktors ausgenommen werden, d.h. immer mit dem Faktor 1 beaufschlagt werden. Damit wäre eine Gleichbehandlung der Anlagen und die Unabhängigkeit von der Stromproduktion gewährleistet.

Die Wahlmöglichkeit ist sinnvoll. Damit wird auch eine Doppelförderung vermieden.

(24) Was bedeutet die Sonderzuteilung für Kernkraftwerke gemäß § 15? Ist dies sachgerecht, angemessen und gesamtwirtschaftlich vernünftig? Wie ist eine solche betreiberbezogene Kompensation der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Atomausstieg zu bewerten?

Antwort: Grundsätzlich ist es sinnvoll berechtigt, dass der Ausstieg aus der Kernkraft bei der Festlegung der Zertifikatsmengen dadurch berücksichtigt wird, dass infolge des Mehrbedarfs aufgrund der erhöhten Stromproduktion in fossil befeuerten Kraftwerken insgesamt mehr Zertifikate zur Verfügung gestellt werden. Nicht gerechtfertigt ist die in §15 vorgesehene exklusive Zuteilung an die bisherigen Betreiber der still gelegten Kernkraftwerke, da eine eindeutige Zuordnung der Mehrproduktion nicht vorgenommen werden kann. Diese Mehrproduktion kann in allen fossil befeuerten Kraftwerken unabhängig vom Betreiber stattfinden. Insofern steht die Mehrmenge an Zertifikaten allen diesen Betreibern zu.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Tragen die für Deutschland vorgesehenen Regelungen des NAP (NAP-D-Regelungen) dem Erfordernis hinreichend Rechnung, flexibel ausgestaltet zu sein, um damit angemessenen Spielraum für Wirtschaftswachstum zu lassen und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: Angemessener Spielraum für Wirtschaftswachstum ist in dem vorliegenden NAP nicht vorgesehen, da insgesamt ein Reduktionsziel vorgegeben ist.

2. Sind die NAP-D-Regelungen Ihrer Einschätzung nach geeignet, den Emissionshandel von Anfang an effizient zu organisieren und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: Die Organisation des Emissionshandels ist nicht Gegenstand des NAP-G. Dies wird weitgehend im TEHG und den entsprechenden Verordnungen geschehen. Das TEHG befindet sich nach wie vor in der politischen Abstimmung, so dass hierzu zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden kann, es ist aber mit erheblichen zusätzlichen administrativen Anforderungen zu rechnen.

3. Wie beurteilen Sie den aufgrund der NAP-D-Regelungen für die betroffenen Unternehmen entstehenden Verwaltungs- und Bürokratieaufwand, welche konkreten dem zuzuordnenden Aktivitäten werden Ihrer Einschätzung nach erforderlich und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: Der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand ist erheblich, aber bereits in der Richtlinie angelegt. Dem deutschen Gesetzgeber obliegt es nun, den erforderlichen Aufwand zu minimieren. Eine Diskussion hierüber findet derzeit in den Verhandlungen um das TEHG statt.

4. Wie beurteilen Sie die Forderung, dass andere Klimaschutzinstrumente, wie z.B. die sogenannte Ökosteuer und das KWK-Gesetz, zumindest für die am Emissionshandel beteiligten Unternehmen abgeschafft werden müssen, sobald der Handel funktioniert?

Antwort: Diese Forderung ist gerechtfertigt.

5. Welche Möglichkeiten und Erfordernisse sehen Sie zur Verknüpfung und integralen Anwendung aller Instrumente des Kyotoabkommens (Clean Development Mechanism, Joint Implementation, Emissions Trading und Carbon Sinks) im Rahmen der NAP-D-Regelungen?

Antwort: Die Verknüpfung geschieht derzeit nicht im NAP-G sondern wird zunächst vorgegeben durch die auf EU-Ebene zu verabschiedende Richtlinie. Im NAP-G muss dafür Sorge getragen werden, dass zumindest keine über die EU-Richtlinie hinausgehenden Einschränkungen vorgesehen werden.

6. Enthalten die NAP-D-Regelungen Vorgaben, welche bewirken (können), dass bestimmte Energieträger, Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Marktteilnehmer selektiv begünstigt oder benachteiligt werden?

Antwort: Es werden alle die Marktteilnehmer begünstigt, die eine der angebotenen Sonderregelungen nutzen können und alle die benachteiligt, die dies nicht können.

7. Wenn ja, in konkret welcher Hinsicht erkennen Sie solche Ungleichbehandlungen, welche Folgewirkungen erwarten Sie aufgrund dessen und wie bewerten Sie diese Folgewirkungen?

Antwort: Der konkreteste Fall der Ungleichbehandlung liegt in der Sonderzuteilung bzgl. des Kernenergieausstiegs vor, da diese nur für die ehemaligen Betreiber der still gelegten Kernkraftwerke vorgesehen ist obwohl eine eindeutige Zuordnung der Mehrmissionen infolge der Stromproduktion in fossil befeuerten Kraftwerken nicht möglich ist.

8. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Verteilungsentscheidungen absehbar eine Erhöhung jener Reduktionslasten unumgänglich machen werden, welche von den privaten Haushalten als Verkehrsteilnehmer und Wohnungseigentümer bzw. -nutzer getragen werden müssen?

Antwort: Die vom Handel betroffene Wirtschaft hat ohnehin bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag zur CO₂-Minderung in Deutschland beigetragen. Insofern ist ein angemessener Beitrag zur Reduktion durch die anderen Sektoren gerechtfertigt. Durch die Minderungen im Bereich der Wirtschaft ist aber auch bedingt, dass Deutschland bereits sein staatliches Minderungsziel nahezu erreicht hat. Insofern sind ohnehin keine größeren Minderungen mehr erforderlich, so dass von einer unzumutbaren Minderangsvorgabe an Haushalte und Verkehr nicht gesprochen werden kann.

9. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass eine solche sektorale Umorientierung (stärkere Belastung der privaten Haushalte) dazu führen könnte, dass diese relativ teure Vermeidungsmaßnahmen ergreifen müssen, während relativ günstige Vermeidungsmöglichkeiten anderswo ungenutzt bleiben und der Hauptvorteil des Emissionshandels, namentlich die Kostenminimierung, insoweit ausgehebelt wird?

Antwort: Die Minderungspotenziale in der Wirtschaft sind durch die bereits verwirklichten Reduktionen der Vergangenheit weitestgehend erschöpft. Weitere Minderungen sind nur durch sehr hohe Vermeidungskosten zu erreichen.

10. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass sich dieser Effekt durch die Festlegung der Emissionsbudgets für die zweite Handelsperiode (2008 – 2012) noch erheblich verstärkt, was eine mit der EU-Richtlinie nicht vereinbare Überausstattung darstellen und eine unnötige und gewichtige Zusatzbelastung für die gesamte deutsche Volkswirtschaft bedeuten würde?

Antwort: Die Festlegung für die zweite Periode kann noch nicht beurteilt werden, da jegliche Bezugsbasis fehlt.

11. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass ein funktionsfähiger Emissionshandel nur unter der Voraussetzung einer administrierten Mangelausstattung bei der Erstallokation erreicht werden könne, weil eine den Bedarf zu einem gegebenen Zeitpunkt vollständig befriedigende Ausstattung keine Nachfrage nach Zertifikaten entstehen lasse und sich infolge dessen ein Zertifikatepreis von Null ergeben würde?

Antwort: Wer so argumentiert, macht deutlich, dass er im Kern an einer CO₂-Ssteuer interessiert ist und dabei vergisst, dass der Emissionsrechtehandel als „marktwirtschaftliches Instrument“ den Unternehmen helfen sollte, Klimaschutz möglichst kostengünstig zu leisten. Eine knappe Ausstattung führt darüber hinaus nicht nur zu hohen Preisen, sondern auch zu Stilllegungen. Eine generelle Unterausstattung lässt ein funktionierendes Handelssystem nicht zu.

12. Wie beurteilen Sie die Forderung, wonach eine klimapolitische Gesamtstrategie erarbeitet werden müsse, die nicht nur Treibhausgase aus Energieumwandlungsprozessen und bestimmte Anlagen umfasst, sondern auch die Sektoren Haushalte und Verkehr

einbezieht und in welcher Weise kann und sollte dies Ihrer Auffassung nach geschehen?

Antwort: Diese Forderung ist sinnvoll, da sie alle Emittenten mit einbezieht.

13. Welche jeweils branchenspezifische Kostenwirkung erwarten Sie aufgrund der Einführung des Emissionshandels, wie beurteilen Sie die Überwälzbarkeit der jeweils betreffenden Kostensteigerungen an die Abnehmer sowie daraus ggf. resultierende Veränderungen der Unternehmenswerte und welche Konsequenzen sind aufgrund dessen zu erwarten?

Antwort: Kosten für die chemische Industrie ergeben sich einerseits aus der aufgrund des Erfüllungsfaktors erfolgenden Minderausstattung mit Zertifikaten. Eine genaue Bezifferung ist noch nicht möglich, da die genaue Zahl der Anlagen aus dem Bereich der Chemischen Industrie, die dem Handel unterliegen werden noch nicht bekannt ist. Eine Weitergabe zusätzlicher Kosten an die Kunden ist aufgrund des internationalen Wettbewerbs nicht möglich. Andererseits muss mit einer deutlichen Erhöhung der Strompreise durch Kostenüberwälzung der Stromerzeuger gerechnet werden.

14. Wie bewerten Sie den Vorschlag, ein periodenübergreifendes „Banking“ von Emissionszertifikaten bereits beim Übergang zwischen der ersten und zweiten Handelsperiode vorzusehen?

Antwort: Ein periodenübergreifendes Banking ist nicht sinnvoll, da es das Emissionsbudget der zweiten Periode belastet.

15. Wie bewerten Sie die durch NAP-D-Regelungen gesetzten ökonomischen Anreize zur Emissionsminderung, insbesondere für jene Bereiche bzw. Anlagen, für die eine „Rechtezuteilung nach tatsächlichem Bedarf“ vorgesehen ist, und wie bewerten Sie demgegenüber die Methode der „produktbezogenen Benchmarks“?

Antwort: Ein ökonomischer Anreiz zur weiteren Emissionsminderung ist nicht erforderlich. Eine bedarfsgerechte Zuteilung ist gerechtfertigt.

16. Wie bewerten Sie grundsätzlich den Sachverhalt, dass für „Early Action“, KWK-Strom, prozessbedingte Emissionen und Kernenergieausstieg Sonderzuteilungen von Zertifikaten vorgesehen werden?

Antwort: Auf die vorgesehenen Sonderzuteilungen hätte man bei einer grundsätzlichen bedarfsgerechten Ausstattung verzichten können.

17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Gerechtigkeitsprobleme bei der Anfangsallokation von Emissionsrechten prinzipiell erst aufgrund deren kostenloser Verteilung entstehen und dass mit jeder Sonderbehandlung bestimmter Anlagen das Risiko verbunden ist, ungerecht gegenüber anderen zu sein, die dann ihrerseits wiederum Anspruch auf Sonderbehandlung hätten und welche Schlussfolgerung würden Sie daraus ableiten?

Antwort: S. Beantwortung zu Frage 16.

18. Wie bewerten Sie die Aussage, dass mit dem Anstieg der Zahl der Sonderregelungen überproportional zusätzlicher Aufwand zur Umsetzung der Anfangsallokation erzeugt wird, der wiederum seinerseits neue Ungerechtigkeiten insbesondere zum Nachteil kleiner und mittlerer Unternehmen schafft, weil die Betreiber großer Anlagen sich diesen Aufwand vergleichsweise eher leisten können?

Antwort: S. Beantwortung zu Frage 16.

19. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Sonderzuteilungen für sogenannte prozessbedingte CO₂-Emissionen nicht gerechtfertigt seien, weil „unvermeidbar“ nur das Entstehen von CO₂, nicht aber dessen Emission sei und dass Anlagenbetreiber mit vergleichsweise hohen Vermeidungskosten auf den Markt für Emissionsrechte zu verweisen seien und insoweit nicht besser gestellt werden dürften als andere Anlagenbetreiber?

Antwort: Das Entstehen und die Emission sind untrennbar miteinander verbunden, da es bislang keine wirtschaftliche Technologie gibt diese Emission zu verhindern (z. B. durch Sequestrierung) Insofern stellt sich diese Frage nicht.

20. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das „Windhund-Prinzip“ bei der so genannten Reservefonds-Regel (Zuteilung entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Zuteilungsanträge) dazu führen wird, dass Anlagenbetreiber, die ihre Anträge zu spät stellen, keine kostenlose Rechtezuteilung erhalten, sondern die benötigten Rechte vollständig am Markt erwerben müssen, mit der Folge, dass Großanlagen, die einen längeren Entscheidungsvorlauf besitzen als kleine Anlagen, bevorzugt werden, weil die geplanten Inbetriebnahmen beispielsweise von Kraftwerksanlagen der Energieversorgungsunternehmen im Zeitraum 2005-07 bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sämtlich bekannt sind und die Investoren daher mit Inkrafttreten des Gesetzes zum NAP-D geeignete Anträge stellen und ihren Rechtebedarf vollständig kostenlos decken könnten, während über die Errichtung einer kleinen Anlage, die erst 2007 in Betrieb gehen soll, möglicherweise erst 2006 entschieden wird (weshalb für diese kleine Anlage daher auch erst 2006 ein entsprechender Antrag gestellt werden kann) und der Reservefonds für diese späten Newcomer nicht mehr ausreichen wird und letztere insoweit systematisch benachteiligt würden?

Antwort: Die geschilderten Gefahren für Betreiber kleiner Anlagen entsprechen der Realität.

21. Wie bewerten Sie die NAP-D-Regelungen im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die relative Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen im europäischen und außereuropäischen Wettbewerb?

Antwort: Die Wettbewerbsposition für deutsche Chemie-Unternehmen stellt sich negativ dar im Vergleich zu den Ländern, die bislang ihre NAP's schon vorgelegt haben. In diesen Ländern erhalten die Unternehmen mindestens die aktuelle benötigte Zertifikatsmenge, teilweise sind sogar Abdeckungen wachstumsbedingter Mehremissionen vorgesehen. In Deutschland ist grundsätzlich eine Minderausstattung der Anlagen vorgesehen.

22. Welche Spielräume lassen die europäischen Vorgaben den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer jeweiligen NAP-Regeln, wie wurden diese von den anderen EU-Mitgliedstaaten jeweils genutzt und an welchen Stellen erkennen Sie wesentliche Unterschiede zu NAP-D-Regelungen?

Antwort: Der bedeutendste Spielraum den die bislang bekannten NAP's ausnutzen ist der, dass für die erste Periode keine verbindlichen Minderungsziel existieren und daher eine Reduktionsvorgabe für die Unternehmen, die dem Handel unterliegen nicht als notwendig erachtet wird. Deutschland zeigt bereits im NAP für die erste Periode einen Minderungspfad auf, der in Anbetracht der bisherigen Emissionsentwicklung in keinsten Weise gerechtfertigt ist. Vielmehr wäre es in Anbetracht eines linearen Reduktionspfades, der zeigt, dass Deutschland aufgrund der early action dem Reduktionspfad weit voraus ist, eine bedarfsgerechte Ausstattung aller Anlagen möglich und zudem das

Vorhalten einer Wachstums-Reserve, die nicht zu Lasten des Anlagenbestands geht gerechtfertigt. Dies ist in Deutschland nicht geschehen.

23. In welcher Weise wurden mit Blick auf die NAP-D-Regelungen die Spielräume genutzt, welche die europäische Emissionshandelsrichtlinie hinsichtlich des Allokationsmechanismus der Emissionszertifikate bietet (Zuteilung aufgrund historischer Emissionen, durchschnittlicher historischer Emissionen, Emissionen auf der Grundlage von Klimaschutzvereinbarungen oder auf der Grundlage eines „Benchmarking-Modells“) und wie bewerten Sie die in dieser Hinsicht genutzten Spielräume?

Antwort: ./.

24. Wie bewerten Sie die konzeptionelle Abstimmung des Emissionshandels mit anderen Instrumenten der Klima- und Umweltpolitik in Deutschland, an welchen Stellen erkennen Sie Doppelförderungen, Doppelbelastungen oder sonstige Überschneidungen und an welchen Stellen erkennen Sie konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: Eine konzeptionelle Abstimmung mit anderen Klimaschutzinstrumenten in Deutschland wurde nicht vorgenommen. Der Emissionshandel wird bewusst als zusätzliches Instrument betrachtet, obwohl es durch Instrumente wie EEG, KWKG und Ökosteuer zu Mehrfachbelastungen für die Industrie kommt.

25. Halten Sie die Datenbasis für ausreichend und für belastbar, welche der Formulierung der NAP-D-Regelungen zugrunde gelegt worden ist?

Antwort: Die Datenbasis ist in keinsten Weise belastbar, da bis heute keine belastbare Erhebung durchgeführt worden ist.

26. Ist gewährleistet, dass die Datenerfassung auf der Basis praxistauglicher Erfassungssysteme erfolgen kann und wie hoch wird Ihrer Einschätzung nach der mit der Datenerfassung verbundene Aufwand sein?

Antwort: Die Ende 2003 durchgeführte Datenerfassung mit der vom BMU zur Verfügung gestellten Erfassungsoftware hat den Unternehmen teilweise erhebliche Probleme bereitet. Die mangelnde Qualität der Erfassung zeigt sich darin, dass rund ein Viertel der Datenrückläufe korrigiert werden musste. Insofern muss hier für ein praxistaugliche Erfassung noch erheblich nachgebessert werden.

27. Ist nach den gegenwärtig vorgesehenen Regelungen gewährleistet, dass dieser Aufwand nicht einseitig die betroffenen Anlagenbetreiber belasten wird und in welcher Hinsicht kann dies sichergestellt werden bzw. in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: Zumindest die Kostenseite der Erfassung wird einseitig vollständig den Betreibern aufgebürdet.

28. Halten Sie die im Rahmen der NAP-D-Regelungen verwendete Terminologie für hinreichend exakt und eindeutig, insbesondere hinsichtlich der Begriffe Anlage, Kumulierung und Standort und in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: ./.

29. Halten Sie die NAP-D-Regelungen hinsichtlich der Behandlung der so genannten Prozessbedingten Emissionen, die bei der Produktion dem Vernehmen nach technisch

nicht zu vermeiden sind, für sachgerecht und angemessen bzw. in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: ./.

30. Halten Sie die NAP-D-Regelungen hinsichtlich der Behandlung der so genannten „Early Actions“ für sachgerecht und angemessen bzw. in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort:

31. Inwieweit besteht für die EU-Mitgliedstaaten nationaler Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Basisperiode, welche die Grundlage für die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte ist?

Antwort: Die Wahl der Basisperiode ist völlig frei gestellt.

32. Gibt es sachliche Argumente, welche für das von der Bundesregierung gewählte Arrangement zur Ermittlung der Basisperiode sprechen, wie bewerten Sie diese Festlegung und halten Sie alternative Festlegungsverfahren für besser geeignet (ggf. weshalb)?

33.

Antwort: Aufgrund von Problemen der Datenverfügbarkeit und –belastbarkeit ist die Wahl einer zeitnahen Basisperiode zweckmäßig und auch von Seiten der chemischen Industrie gefordert worden. Zu beachten ist jedoch, dass einzelne Betreiber extrem benachteiligt werden können. Die Härtefallklausel sollte daher nicht nur technische, sondern auch wirtschaftliche Aspekte (Wachstum, gestiegene Auslastung) berücksichtigen.

34. Ist das von der Bundesregierung gewählte Arrangement zur Ermittlung der Basisperiode geeignet sicherzustellen, daß, die Basisperiode für eine Berücksichtigung der Effekte von Konjunkturschwankungen flexibel bleibt?

Antwort: Die Festlegung einer fixen Basisperiode ist immer mit dem Problem verbunden, dass individuelle Härten durch Konjunkturschwankungen auftreten. Diesen muss durch die Einführung einer praktikablen Härtefallregelung begegnet werden. Siehe Frage 32

35. Ist das von der Bundesregierung gewählte Arrangement zur Ermittlung der Basisperiode geeignet sicherzustellen, dass Attentismus bei klimarelevanten Investitionsentscheidungen vermieden wird?

Antwort: Nein.

36. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass „Early Actions“ vor 1994 unberücksichtigt bleiben sollen?

Antwort: Die Berücksichtigung von Early action vor 1994 macht bei einer maximalen Laufzeit der Vergünstigung von 12 Jahren keinen Sinn mehr.

37. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass Anlagen ab einem bestimmten Datum der Erstinbetriebnahme pauschal der Status einer „Early-Action-Anlage“ zuerkannt werden soll?

Antwort: Diese Vorgehensweise ist sinnvoll, insbesondere um Bürokratie zu vermeiden.

38. Welche Verteilungswirkungen sind mit der vorgesehenen Regelung zu „Early Actions“ insbesondere in regionaler und branchenbezogener Hinsicht verbunden und wie bewerten Sie diese Verteilungswirkungen?

Antwort: Die vorgesehenen Regelungen sollte keine regionale und branchenbezogene Verteilungswirkung zeigen.

39. Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass vor 1996 erbrachte Minderungsleistungen gegen Einzelnachweis Berücksichtigung finden sollen?

Antwort: ./.

40. Welche Anreizwirkungen sind mit den vorgesehenen anlagenbezogenen Übertragungsregeln für Zertifikate verbunden und wie bewerten Sie die daraus abzuleitenden Konsequenzen aus ökologischer und ökonomischer Sicht?

Antwort: Es werden Anreize gegeben, Investitionen in Ersatzanlagen früher zu tätigen.

41. Berücksichtigen die NAP-D-Regelungen im Bereich der Sonderzuteilungen für KWK-Strom, dass die Emissionsmenge bei dessen Gewinnung u. a. maßgeblich vom jeweils verwendeten Primärenergieträger abhängt und wie bewerten Sie die NAP-D-Regelungen in dieser Hinsicht?

Antwort: Der Energieträger wird bei diesen Regelungen nicht berücksichtigt. Dies wäre auch nicht sinnvoll.

42. Wie bewerten Sie die Aussage, dass durch die Wahl des „Erfüllungsfaktors 1“ alle Reduzierungsleistungen in dessen Anwendungsbereich pauschal gleichbehandelt werden mit der Folge, dass alle Unternehmen, die besonders frühzeitig umfangreiche Emissionsminderungen erbracht haben, benachteiligt werden, weil ein Großteil der reduzierten Emissionen nicht mehr erfasst wird?

Antwort: Der Erfüllungsfaktor 1 ist nur dadurch zu ermöglichen, dass aufgrund einer kollektiv im Rahmen der Selbstverpflichtung erbrachten Minderung eine weitere Minderungsvorgabe für die Gesamtheit nicht mehr notwendig ist. Insofern partizipiert auch die Gesamtheit der Anlagen von einem solchen Erfüllungsfaktor. Dies ist von der chemischen Industrie auch so gefordert worden.

43. Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass für Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen, über den Grad der Energieeffizienz und die Einhaltung des Standes der Technik künftig anhand der Kosten im eigenen Unternehmen bzw. mit Blick auf den Preis für Zertifikate entschieden werden soll, und betreffende Vorgaben nicht länger über das Ordnungsrecht getroffen werden sollen?

Antwort: Dies ist sehr sinnvoll.

44. Tragen die NAP-D-Regelungen dem Erfordernis hinreichend Rechnung, dass die Administration des Emissionshandels von Sachnähe und Kosteneffizienz geprägt sein soll und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

Antwort: Die Administration wird im Wesentlichen im TEHG geregelt, das sich derzeit in den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss befindet. Hier wird insbesondere die Frage der Verwaltungszuständigkeiten diskutiert. Die chemische Industrie fordert eine Mischverwaltung dahingehend, dass die Zuständigkeiten der Genehmigung bei den lo-

kalen Länderbehörden liegen sollten, die Zuständigkeiten der Verwaltung der Zertifikate bei der zentralen Stelle.

45. Wie bewerten Sie den zentralen Bundesvollzug des Emissionshandels im Vergleich zu einer Vollzugszuständigkeit der Länder und welche Möglichkeiten sehen Sie, private Wirtschaftssubjekte am Vollzug des Emissionshandels zu beteiligen?

Antwort: s. Beantwortung zu Frage 43.

46. Wie bewerten Sie die vorgesehene Härtefallregelung, wonach sofern die Zuteilung auf der Basis der historischen Emissionen der Basisperiode aufgrund besonderer Umstände um mindestens 30 % niedriger ausfällt als sonst zu erwarten gewesen wäre und dadurch für das Unternehmen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile entstehen, die Zuteilung auf Antrag so festgelegt wird, wie sie ohne die besonderen Umstände erfolgt wäre?

Antwort: Eine solche Regelung ist auf jeden Fall sinnvoll, um die Nachteile eines immer willkürlich gewählten Basiszeitraums für einzelne Unternehmen zu gewährleisten. Da der Erfüllungsfaktor festgelegt ist, wird es keine Auswirkungen geben. Die Kriterien sind nicht angemessen, da sie in der Praxis kaum greifen werden. Hier ist eine Anpassung der Kriterien dringend erforderlich. Siehe Frage 32

47. Wie bewerten Sie die Regelung, wonach der Benchmark (spezifischer Emissionswert) für die Ermittlung der Zuteilung bei Newcomer-Anlagen (zusätzliche Anlagen) für 14 Jahre unverändert bleibt?

Antwort: Die Regelung ist sinnvoll um eine ausreichende Investitionssicherheit zu gewährleisten.

48. Wie bewerten Sie die Regelung, wonach das im NAP-D festgelegte Kriterium für die "faktische Einstellung des Betriebs" entfällt?

Antwort: Die schon vorher in Praxis wohl kaum relevante Regelung verliert hierdurch noch weiter an Praktikabilität.